

§ 1 Zweck des Vereins

Das Architekturforum Passau e.V. setzt sich zum Ziel zeitgemäßen und zukunftsorientierten Städtebau sowie qualitätsvolle Architektur in der Region zu fördern. Zur Weiterentwicklung der allgemeinen Baukultur möchte der Verein durch Vorträge, Ausstellungen, Diskussionen und Öffentlichkeitsarbeit in den Medien informieren und zur Bewusstseins- und Meinungsbildung anregen und den Stellenwert intensiver Planungsprozesse erhöhen.

Mit diesem Ziel werden die Mitglieder des Vereins und alle am Städtebau und an der Architektur Interessierte zusammengeführt.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Architekturforum Passau e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist in Passau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1997.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied dieses Vereins kann jede an den Vereinszielen interessierte natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Der Eintritt ist schriftlich zu klären. Er wird wirksam, sobald er vom Vorstand bestätigt ist. Der Vorstand kann die Bestätigung dem Vorsitzenden übertragen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirates kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder nennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.
4. Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) wirksam.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen verletzt, den Zwecken oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt, Vereinsverpflichtungen nicht erfüllt oder insbesondere trotz mehrfacher Mahnung den Beitrag nicht entrichtet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Jahresmitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und Fördermitteln.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder entrichten einen jährlich fälligen Beitrag:
2. Einzelmitgliedschaft € 60,–
3. Familienmitgliedschaft € 80,– (ab 2 Personen)
4. Kostenfreie Mitgliedschaft für Schüler, Studenten und Auszubildende für die Dauer von 3 Jahren

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) Der Vorstand (§ 10)
- c) Der Beirat (§ 11)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich. Die schriftliche Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Die Tagesordnung, Zeit und Ort der Mitgliedsversammlung sind jeweils mit anzugeben. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung und Beratung der Gründe vorbehalten:

- a) Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b) Die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- c) Die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstände
- d) Die Entlastung des Vorstandes
- e) Die Berufung über die förmliche Ausschließung eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes.
- f) Die Änderung der Satzung (nur möglich mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen)
- g) Die Auflösung des Vereins (nur möglich mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder, ohne fördernde Mitglieder)

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so hat die Versammlung einen Versammlungsleiter zu wählen.

Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Freien Wahlausschuss übertragen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter bzw. Vorstand. Personalwahlen werden in jedem Fall schriftlich und geheim durchgeführt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für Änderungen dieser Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Mitgliederversammlungen kann sich jedes Mitglied vertreten lassen, dies gilt auch für Abstimmungen und Beschlüssen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Hat keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle stehen jedem Mitglied zur Einsichtnahme offen.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen: Dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit durch den Vorstand bestellt werden, mit Ausnahme des „Vorsitzenden“.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die ständige Förderung des Vereinszwecks sowie die Aktivierung der Mitglieder bei der Verfolgung der Vereinsziele.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - d) Die Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
 - e) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - f) Die Beschlussfassung über die Ausschließung von Mitgliedern.

6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes bleibt er im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes; der Vorstand kann in diesem Fall ein Ersatzvorstandsmitglied für die Dauer bis zur nächsten Vorstandswahl berufen. Dies gilt auch für den Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes von seinem Amt.
8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Entstehende Aufwendungen können ersetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Vorstandsmitgliedern eine jährliche Ehrenamtspauschale im Sinne von § 26a EStG gewähren.
9. Der Vorstand kann dem Vorsitzenden Aufgaben zur selbstständigen Erledigung allgemein oder im Einzelfall übertragen; er beschließt, bis zu welchen Beträgen der Vorsitzende mit Zustimmung des Schatzmeisters verfügen darf.
10. Im Zuge der Anmeldung des Vereins in das Vereinsregister ist der Vorstand berechtigt, redaktionelle Änderungen in der Satzung ohne weitere Mitgliedsversammlungen vorzunehmen.

§ 11 Beirat

Der Vorstand bildet zu seiner Unterstützung einen Beirat. Dazu können Mitglieder des Vereins für die Dauer der Wahl des Vorstandes berufen werden. Der Beirat sollte aus mind. fünf Personen bestehen.

§ 12 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt seine Zwecke auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“ § 51 ff. AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Es sind nur Ausgaben zulässig, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins dienen. Sie müssen im angemessenen Verhältnis zur Gegenleistung stehen.

§ 13

Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder des Vereins beschließen (vgl. auch § 8 Abs. 3g der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Nach seiner Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuervergünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Stand der Satzung nach Änderung aufgrund der
Mitgliederversammlung vom 24.11.2024